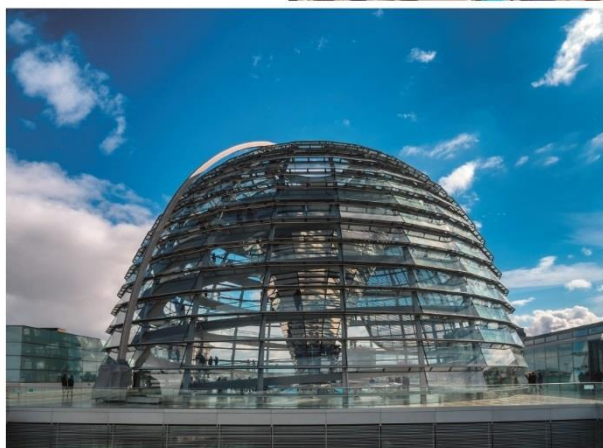


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Ein brisanter Brief und dessen Konsequenzen	2
Aus dem Koalitionsvertrag	4
Koalitionsvertrag aus steuerlicher Sicht	4
Steuerrecht und Steuerpolitik	5
FG-Urteil zu Wertpapieren als "junges Verwaltungsvermögen"	5
Evaluierung zum Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei der Ermittlung des privaten Nutzungsvorteils	8
Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Ausblick auf die zu erwartenden Kommissionsvorschläge	10
Öffentliche Haushaltspolitik	11
Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2018.....	11
Vorläufiger Haushaltsabschluss des Bundes 2017	13
Bürokratieabbau	16
Intrahandelsstatistik - Erleichterungen möglich?.....	16
Bürokratieabbaugesetz III geplant - Welches sind die wichtigsten Maßnahmen?.....	18
Veranstaltungshinweise	19
Keep it simple! Theorie und Praxis im Bürokratieabbau.....	19
57. Münchner Steuerfachtagung am 21./22. März 2018.....	19
Rezensionen	21
Die neue Betriebsrentenreform.....	21
Einzelfragen der Betriebsprüfung	21
Steurgestaltung mit Holdinggesellschaften	22

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Ein brisanter Brief und dessen Konsequenzen

Die neue Bundesregierung wird in dieser Woche vereidigt. Knapp ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl werden in die meisten Ministerien neue Minister/innen einziehen. Mit Olaf Scholz wird auch im Finanzministerium ein neuer Minister Verantwortung für die Haushalts- und Steuerpolitik übernehmen. Sein unmittelbarer Vorgänger, Peter Altmaier, der als Kanzleramtsminister die Geschäfte des Finanzministers einige Wochen mit übernommen hatte, wird Scholz eine brisante Baustelle zur weiteren Bearbeitung übergeben. Es geht um das Thema ‚Besteuerung der digitalen Wirtschaft‘, das ohnehin eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre sein wird.

Peter Altmaier, der künftige Bundeswirtschaftsminister, hat vor zwei Wochen einen durchaus brisanten Brief mitunterzeichnet. Er und die Finanzminister Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens sowie die EU-Kommissare Dombrovskis und Moscovici haben am 1. März 2018 an Nicolás Dujovne, den Kollegen aus Argentinien geschrieben, der bis zum 30. Juni 2018 den Vorsitz der G20 innehat und damit ganz wesentlichen Einfluss auf die Analysen der OECD hat, die diese bereits seit einigen Jahren durchführt. Die EU-Finanzminister fordern, dass mit Blick auf digitale Geschäftsmodelle die bestehenden internationalen Besteuerungsstandards überarbeitet werden. Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei digitalen Produkten oftmals keine physische Präsenz im Zielland vorhanden ist und die Gewinne folglich dort nicht besteuert werden können. Zugleich stellen die Minister und Kommissare eigene EU-Maßnahmen in Aussicht – quasi als Interimslösung vor einem künftigen OECD-Kompromiss.

Eigentlich wollte die EU bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft abgestimmt mit der OECD vorgehen. Die OECD hat aber dem Vernehmen nach ihre Analysen noch nicht abgeschlossen. Bei der Vorlage ihrer 15 Aktionspläne gegen Gewinnverlagerung und Steuerumgehung (BEPS) im Herbst 2015 blieb der Plan zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft der einzige Bericht ohne abschließende Empfehlung, weil zentrale Fragen noch nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

Die EU-Kommission wird ihren Bericht am 21. März 2018 vorlegen. In einer bereits bekannten Fassung dieses Berichts will diese zwar langfristig eine Änderung der internationalen Besteuerungsgrundsätze initiieren – hier über eine Ausdehnung der Betriebsstättendefinition auf digitale Präsenzen. Allerdings soll bis dahin EU-weit eine Equalization Tax (Ausgleichsteuer) auf einen Teil des Gewinns von Internet-Unternehmen eingeführt werden. Aus unserer Sicht sollte nochmals kritisch geprüft werden, ob EU-Staaten einseitig eine neue Steuer auf den Ge-

winn von Unternehmen einführen und damit die bestehenden Besteuerungsgrundsätze in Frage stellen können – zumal diese bilateral in Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten festgeschrieben wurden. Damit könnte von der EU die Büchse der Pandora geöffnet werden. Denn andere Staaten könnten dieses Beispiel übernehmen und ihrerseits auf EU- oder deutsche Unternehmen anwenden. So wichtig eine Lösung für die Herausforderung der Besteuerung der digitalen Wirtschaft auch ist, Deutschland sollte keinen Lösungen zustimmen, die letztlich unseren Unternehmen und unserem Standort schaden.

Die Hauptgeschäftsführer von DIHK und BDI hatten aus diesem Grund Mitte Februar den geschäftsführenden Finanzminister Altmaier in einem Brief gebeten, sich bei der Besteuerung der digitalen für eine international auf OECD-Ebene abgestimmte Lösung einzusetzen. Das Vorpreschen der EU-Finanzminister ist hier wenig hilfreich. Denn die in ihrem Schreiben angekündigte pragmatische Vorgehensweise einer Besteuerung von Umsätzen als „Äquivalent“ eines angemessenen Gewinns könnte sich zu einem steuerpolitischen Bumerang erweisen. Denn nur mit Mühe konnte verhindert werden, dass die amerikanische Regierung im Rahmen ihrer Steuerreform auf das Prinzip einer pauschalen Umsatzbesteuerung für Importe (BAT) setzt. Eine Reihe von konzerninternen Leistungen wie Lizenzen, Zinsen und Services werden dennoch bereits seit Beginn dieses Jahres steuerlich zusätzlich belastet.

Generell dürfte gerade für Deutschland ein Systemwechsel hin zu einer stärkeren (oder ausschließlichen?) Besteuerung von Umsätzen als Indikator der Wertschöpfung an einem bestimmten Ort eher von Nachteil sein. Denn Deutschland generiert mit seinem hohen Exportüberschuss wesentlich mehr Umsatz im Ausland als dies die derzeitige Systematik in der Bestimmung von Gewinnsteuern, die vom Ausland erhoben werden, widerspiegelt. Eine grundlegende Zustimmung einer Besteuerung von Umsätzen als Äquivalent einer Gewinnbesteuerung birgt perspektivisch das Risiko, dass ein nicht unerheblicher Anteil des hiesigen Steueraufkommens an andere Staaten abzutreten ist. (Kam)

Aus dem Koalitionsvertrag

■ Koalitionsvertrag aus steuerlicher Sicht

Am 7. Februar 2018 haben sich CDU, CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Seit letztem Wochenende wissen wir, dass dieser auch unterzeichnet werden und sich eine neue Bundesregierung auf dieser Grundlage formieren kann. Vor allem wurde sich darauf verständigt, dass Steuern nicht erhöht werden sollen. Die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen im Koalitionsvertrag sind:

Bekennnis zur schwarzen Null

Die Koalitionspartner in spe haben sich darauf verständigt, den Bundeshaushalt auch in der aktuellen Legislaturperiode ohne neue Schulden zu finanzieren, was angesichts der robusten Konjunktur und der sprudelnden Steuereinnahmen eher das Mindestmaß darstellen dürfte.

Abschaffung Solidaritätszuschlag

Schrittweise soll der Solizuschlag ab dem Jahr 2021 abgeschafft werden. In einem ersten Schritt sollen rund 90 Prozent aller Soli-Zahler durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag im Umfang von 10 Mrd. Euro entlastet werden.

Kalte Progression

Wie bisher soll alle zwei Jahre ein Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorgelegt werden, um dann den Einkommensteuertarif entsprechend anzupassen.

Grundsteuer C

Den Gemeinden soll es mit einer Grundsteuer C (wohl für unbebaute Grundstücke, Anm. der Red.) ermöglicht werden, die Verfügbarmachung von bebaubaren Grundstücken für Wohnbauzwecke zu verbessern.

Wohnungsbau / Eigenheime

Ebenfalls zur Förderung des Wohnungsbaus soll eine bis 2021 befristete Sonderabschreibung von 5 Prozent pro Jahr über vier Jahre für Wohnungsneubauten eingeführt werden. Darüber hinaus soll die energetische Gebäudesanierung durch einen Abzug vom zu versteuernden Einkommen oder wahlweise einen Zuschuss gefördert werden. Jungen Familien soll der Erwerb von Eigenheimen durch ein Baukindergeld erleichtert werden (1.200 Euro pro Kind und Jahr über zehn Jahre). Daneben ist ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer im Gespräch.

Kindergeld

Das Kindergeld soll um 25 Euro pro Monat erhöht werden. Ebenfalls ist eine entsprechende Anpassung des Kinderfreibetrages geplant.

Abgeltungsteuer / FTS

Die Abgeltungsteuer soll auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft werden. An der Einführung einer Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext halten die zukünftigen Koalitionäre fest.

Steuerliche FuE-Förderung

Für kleinere und mittelgroße Unternehmen soll eine steuerliche Förderung eingeführt werden, die bei den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt.

Gründer

In den ersten beiden Jahren nach Gründung eines Unternehmens soll die bisherige Pflicht zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung entfallen. Damit sollen für alle Unternehmen wieder die allgemeinen Umsatzgrenzen bezüglich des Voranmeldungszeitraumes gelten.

Elektromobilität

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll die pauschale Dienstwagenbesteuerung auf einen Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises reduziert werden. Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden.

Einfuhrumsatzsteuer

Das Erhebungsverfahren bei der Einfuhrumsatzsteuer in Flug- und Seehäfen soll optimiert werden, um den Wettbewerbsnachteil deutscher Häfen gegenüber anderen europäischen Häfen zu beseitigen. Bei vielen europäischen Häfen wird die Einfuhrumsatzsteuer wegen der späteren Anrechnung teilweise gar nicht erst erhoben wird.

BEPS

Die Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie sollen im Interesse des Standorts Deutschland umgesetzt, die Hinzurechnungsbesteuerung zeitgemäß ausgestaltet, Hybridregelungen ergänzt und die Zinsschranke angepasst werden.

Digitale Wirtschaft

Der Umsatzsteuerbetrug beim Handel mit Waren im Internet soll durch gesetzliche Regelungen eingedämmt werden. In Rede steht, Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die den Handel unredlicher Unternehmer über ihren Marktplatz nicht unterbinden, für die ausgefallene Umsatzsteuer in Anspruch zu nehmen.

Fazit: Aus steuerpolitischer Sicht haben die Unternehmen mehr vom Koalitionsvertrag erwartet. Immerhin: auch zukünftig wollen die Koalitionäre auf Steuererhöhungen verzichten. (Gs)

Steuerrecht und Steuerpolitik

■ **FG-Urteil zu Wertpapieren als "junges Verwaltungsvermögen"**

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 30. November 2017 zum Aktenzeichen 3 K 2867/15 Erb zur Frage geurteilt, ob Wertpapiere, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Stichtag aus betrieblichen Mitteln

Revision anhängig

angeschafft wurden, zum "jungen Verwaltungsvermögen" i. S. d. § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. gehören.

Gegen das Urteil ist bereits eine Revision mit dem Aktenzeichen BFH-Az. II R 8/18 anhängig. Das Urteil betrifft noch die alte Rechtslage, allerdings ist die hier in Frage stehende Zweijahresfrist auch im neuen ErbStG enthalten.

Sachverhalt

Streitig ist, ob Wertpapiere als nicht begünstigtes junges Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. zu qualifizieren sind. Die Erblasserin war im Jahr 2010 verstorben.

Die Klägerin und ihr Bruder sind zu gleichen Teilen Erben geworden. Zum Nachlass der Erblasserin gehörte u. a. eine Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG.

Zum Betriebsvermögen der KG gehörten im Zeitpunkt des Erbfalls Wertpapiere. Bei den Wertpapieren handelte es sich ausschließlich um deutsche Bundesanleihen und -obligationen, d. h. endfällige Geldanlagen, und zwar sowohl zum Stichtag (Zeitpunkt des Erbfalls) als auch innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Stichtag und ebenso in dem davorliegenden Zeitraum.

Umschichtungen im Depot

Innerhalb der letzten beiden Jahre vor dem Stichtag fanden in dem Wertpapierdepot der KG in Form von Verkäufen und Zukäufen einige Umschichtungen und weitere Erwerbe statt. Die Finanzierung der Käufe erfolgte durch die Verwendung der Erlöse aus endfälligen Geldanlagen, darüber hinaus sind aus nicht aktuell benötigter Liquidität der KG weitere Wertpapiere angeschafft worden, und zwar jeweils in Form von Bundesanleihen und -obligationen.

In der Erbschaftsteuererklärung ist das nicht begünstigte Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. mit 0 Euro angegeben. Die Quote des Verwaltungsvermögens betrug nach der Erklärung 22,21 Prozent. In einer der Erbschaftsteuererklärung beigefügten Anlage ist zum jungen Verwaltungsvermögen angegeben, dass in dem Zweijahreszeitraum vor dem Tag der Steuerentstehung nach § 9 ErbStG im Wertpapierdepot der KG Wertpapiere in Höhe von X Euro hinzugekommen und in Höhe von X Euro abgegangen seien. Somit sei per Saldo das Wertpapierdepot um X Euro gestiegen. Es sei die Vermögensumschichtung innerhalb des Depots in Höhe von X Euro und die zusätzliche Vermögensumschichtung auf der Aktivseite in Höhe von X Euro (Aktivtausch) zu unterscheiden.

Beide seien bei zutreffender Gesetzesauslegung nicht als sog. junges Verwaltungsvermögen zu qualifizieren. Die auf die Erblasserin entfallenden Zugänge innerhalb des Zweijahreszeitraums werden in der Erklärung mit X Euro angegeben.

Das Finanzamt stellte eine Quote des Verwaltungsvermögens mit 15,05 Prozent fest. Der Mitteilung sind nachrichtliche Angaben u. a. zum jun-

gen Verwaltungsvermögen beigefügt. Danach betrug das junge Verwaltungsvermögen X Euro, das zu gleichen Teilen auf die Klägerin und ihren Bruder entfiel, d. h. jeweils in Höhe von X Euro. Das Finanzamt führt aus, dass gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. solches Verwaltungsvermögen nicht zum begünstigten Vermögen gehöre, welches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen gewesen sei. Dies ergebe sich aus R 13b.19 der Erbschaftsteuerrichtlinien (ErbStR).

Die Klägerin ist der Ansicht, die Wertpapiere, die von der KG in den zwei Jahren vor dem Erbfall angeschafft worden seien, seien kein Verwaltungsvermögen gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F., soweit deren Anschaffung auf einer reinen Umschichtung innerhalb des Wertpapierdepots der KG beruhe.

Auffassung FA = junges VV

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehöre zum jungen Verwaltungsvermögen nicht nur das innerhalb des Zweijahreszeitraums eingelegte Verwaltungsvermögen, sondern in der Regel auch Verwaltungsvermögen, das innerhalb dieses Zeitraums aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden sei (Abschnitt 34 Abs. 1 Satz 2 AE Erb vom 25. Juni 2009). Im Streitfall seien Umschichtungen und Zukäufe innerhalb eines bestehenden Wertpapierdepots erfolgt. Da es nur auf den Bestand im Besteuerungszeitpunkt ankomme, seien zu dem Verwaltungsvermögen gehörende Wertpapiere zwingend als junges Verwaltungsvermögen zu bewerten, wenn sie im Zeitpunkt des Erbfalls der KG weniger als zwei Jahre zuzurechnen gewesen seien. Die Anschaffung aus betrieblichen Mitteln zur Stärkung von Liquiditätsreserven für wachstumsbedingte künftige Erweiterungsinvestitionen bzw. ein Aktivtausch könne nicht dazu führen, dass die zuvor erfolgte Einstufung als junges Verwaltungsvermögen ausgehebelt werde.

Entscheidung

Die Richter des FG Münster wiesen die Klage als unbegründet ab.

Nach § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. gehört in den Fällen, in denen § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG a. F. nicht zur Anwendung kommt, solches Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG a. F. nicht zum begünstigten Vermögen i. S. d. Abs. 1, welches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war.

Die Wirtschaftsgüter, die zum Verwaltungsvermögen gehören, sind im Gesetz abschließend aufgezählt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG a. F.). Zum Verwaltungsvermögen gehören nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG a. F. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, wenn sie nicht dem Hauptzweck eines Geldinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts dienen. Beide Ausnahmen waren im Streitfall nicht gegeben.

FG = junges VV

Zum sog. jungen Verwaltungsvermögen gehört nicht nur das innerhalb des Zweijahreszeitraums eingelegte Verwaltungsvermögen, sondern auch das Verwaltungsvermögen, das innerhalb dieses Zeitraums aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden ist.

Maßgeblich nur Bestand

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um Umschichtungen und Zukäufe innerhalb eines bestehenden Wertpapierdepots oder ob es sich um Neuanschaffung aus Liquiditätsreserven der Gesellschaft handelt. Allein maßgeblich ist der Bestand im Besteuerungszeitpunkt. Wenn zu dem Verwaltungsvermögen gehörende Wertpapiere im Zeitpunkt des Erbfalls weniger als zwei Jahre der KG zuzurechnen waren, sind sie danach als junges Verwaltungsvermögen zu bewerten.

Eine teleologische Reduktion der Vorschrift ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht vorzunehmen. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt sich nicht, dass der Tatbestand dem Gesetzgeber planmäßig zu weit geraten ist. Bei Neufassung der Vorschrift ist dem Gesetzgeber bewusst gewesen, dass das junge Verwaltungsvermögen auch Fälle der Umschichtung innerhalb des Verwaltungsvermögens erfassen kann.

Keine Missbrauchsprüfung im Einzelfall

Zwar ist der Senat mit der Klägerin der Auffassung, dass Sinn und Zweck des § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG die Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen ist. Die Vorschrift regelt aber nicht, wie die Klägerin meint, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine missbräuchliche Gestaltung im Einzelfall vorliegt.

Fazit: Das FG hat die Revision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Az. II R 8/18 anhängig. (KG)

■ Evaluierung zum Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei der Ermittlung des privaten Nutzungsvorteils

Das BMF hat eine Evaluierung zum Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei der Ermittlung des privaten Nutzungsvorteils vorgenommen.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmG) vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 1809) wurde die sog. 1 Prozent-Regelung zur Ermittlung der Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG geändert.

Nachteilsausgleich

Bei der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen wird der Listenpreis um einen pauschalen Abschlag für das Batteriesystem gemindert, um so eine vergleichbare Besteuerung mit Kraftfahrzeugen mit herkömmlichen Antrieben (Verbrennungsmotoren) zu erreichen (sog. Nachteilsausgleich).

Der steuerliche Nachteilsausgleich für Elektrofahrzeuge wird in einem festen Betrag pro kWh der Batteriekapazität des jeweils genutzten Fahrzeugs bemessen. Hierdurch werden die hohen Herstellungskosten für die in Elektrofahrzeugen genutzten Batteriesysteme berücksichtigt.

Begrenzung des steuerlichen Nachteilsausgleichs Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in Euro	Grenzwert der für den pauschalen Nachteilsausgleich geförderten Batteriekapazität in kWh
2013 und früher	500	10.000	20,0
2014	450	9.500	21,1
2015	400	9.000	22,5
2016	350	8.500	24,3
2017	300	8.000	26,7
2018	250	7.500	30,0
2019	200	7.000	35,0
2020	150	6.500	43,3
2021	100	6.000	60,0
2022	50	5.500	110,0

Der Gesetzgeber geht mit fortschreitender Entwicklung und der einsetzenden Massenproduktion solcher Systeme von einem Preisverfall aus.

Evaluierung vorgeschrieben

Die Begründung zum Gesetzentwurf des AmtshilfeRLUmsG der Koalitions-Fraktionen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion (Drs. 17/12375, S. 37) sah eine Evaluierung der gesetzlichen Regelung vor. Es sei zu prüfen, ob diese auf Grund der zu erwartenden schnell voranschreitenden technischen Entwicklung in diesem Sektor weiter erforderlich und ob sie dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

Ergebnisse der Evaluierung

Die Evaluierung sollte dem Zweck dienen nachzuweisen, dass die Vorschrift nicht als Subvention wirkt.

Die Entwicklung der Batteriepreise kann nicht direkt aus der Entwicklung der Fahrzeugpreise abgeleitet werden. Offensichtlich haben zu viele andere Faktoren einen Einfluss auf den Preis der Fahrzeuge.

Auch eine Annäherung an die Preise für Fahrzeuge mit anderen Antriebsarten kann in dem untersuchten Zeitraum nicht festgestellt werden. Der Preisabstand von Elektrofahrzeugen zu den Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor blieb über den gesamten Beobachtungszeitraum nahezu konstant. Somit haben sich die Elektrofahrzeuge auch nicht relativ an die Preise der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor angeglichen.

Dass bei dem steuerlichen Nachteilsausgleich ein vollkommen linearer Preisverfall über den Zeitraum der Regelung angenommen wird, führt im Abgleich mit den zum Vergleich herangezogenen Studien tendenziell zu einem nicht vollständigen Nachteilsausgleich in der Endphase der Regelung.

Eine verdeckte Subventionierung kann demnach ausgeschlossen werden.

Fazit: Es bleibt weiter abzuwarten, ob sich die Politik in der gerade laufenden Diskussion um eine weitere Förderung der Elektromobilität noch einmal für eine andere Regelung entscheidet. (KG)

■ Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Ausblick auf die zu erwartenden Kommissionsvorschläge

Auch wenn die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erst am 21. März 2018 vorstellen will, sickern erste Informationen bereits durch. So soll es offenbar drei Textentwürfe geben:

1. Eine Richtlinie, welche die Gewinne von „Internet-Firmen“ in einem ausschließlichen EU-Umfeld besteuert (d. h. Kunde und Unternehmen befinden sich beide in einem Mitgliedstaat der EU) oder im Verhältnis EU/Kunde-Unternehmen/Drittstaat, sofern kein DBA besteht.
2. Eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die gleichen Grundsätze, welche in der Richtlinie für die Besteuerung vorgeschlagen werden, (durch Verhandlungen) in ihre DBA aufzunehmen.
3. Eine Richtlinie, die – solange es noch keine Gewinnbesteuerung in Übereinstimmung mit OECD-Grundsätzen gibt – die Umsätze von „Internet-Giganten“ niedrig besteuert.

Langfristige Lösung: Gewinnbesteuerung digitaler Betriebsstätten

Die ideale Lösung wäre eine, die – als international Übereinkunft – eine „digitale Betriebsstätte“ definiert und so bestehende OECD-Grundsätze erweitert und Gewinn-Zuweisungsregeln für digitale Aktivitäten schafft. Mögliche Anknüpfungspunkte für eine Besteuerung wären etwa die Anzahl im Internet geschlossener Verträge, die Anzahl „aktiver User“ oder

Kurzfristige Lösung: Umsatzsteuer

die mit „Internet-Transaktionen“ generierten Gewinne. Der zuletzt genannte Begriff soll offenbar in Anlehnung an den im Mehrwertsteuerrecht gebrauchten Begriff „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ definiert werden. Auf die so definierte Steuerbasis sollen die einzelnen Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Körperschaftsteuersätze anwenden. Ein einstimmiger Beschluss hierüber ist schwer zu erreichen, da es sowohl innerhalb der EU-28 als auch auf Ebene der OECD (USA) offenbar Widerstand gegen ein Sonderregime für einen nur schwer abgrenzbaren Bereich der Wirtschaft gibt.

Die Brutto-Umsatzerlöse von Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro und einem Umsatz in der EU von mindestens 10 Mio. Euro könnten mit einem Steuersatz von 1-5 Prozent (Frankreichs Vertreter ließ sich mit einer Spanne von 2-6 Prozent zitieren) belegt werden. Eine weitere Einschränkung könnte sein, dass nur solche Umsätze zählen, an denen der User – nicht notwendig der Endverbraucher – sich mit eigenem Input, also aktiv beteiligt. Hierfür kämen z. B. User-spezifische Werbung oder der Zugang zu Online-Marktplätzen wie Airbnb oder Uber in Frage.

Fazit: Das Leitmotiv der Kommission ist es, dort zu besteuern, wo Wertschöpfung entsteht. Das ist bei einer Besteuerung von Umsätzen aber durchaus fraglich. Ein weiteres Problem tritt hinzu: Die Unternehmen müssten ihre Umsätze und den Ort der Leistung („der Wertschöpfung“) selbst melden. Offenbar sollen digital zur Verfügung gestellte Inhalte von der Besteuerung ausgenommen sein. Für die Anmeldung und Abführung der Steuer wird ein „One-Stop-Shop“ – ähnlich wie bei der Mehrwertsteuer-Erhebung auf bestimmte Online-Dienstleistungen – erwogen. (Wei)

Öffentliche Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2018

Januar 2018 – Plus von 2,8 Prozent

Im Januar 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern moderat um 2,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen deutlich um 4,3 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Minus von 8,7 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern nahmen um 3,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die Steuereinnahmen fielen insgesamt um 1,3

Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer

Mrd. Euro höher aus als im Vorjahr. Und schon der Januar 2017 war ein aufkommensstarker Monat gewesen.

Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen im Januar 2018 erneut einen kräftigen Zuwachs von 5,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat verbuchen. Erhebliche Aufkommenszuwächse verzeichnet auch die Körperschaftsteuer. Der Anstieg des Aufkommens relativiert sich aber etwas vor dem Hintergrund eines schwachen Januar 2017, der durch Schwankungen im Rahmen der Veranlagung sowie aufgrund von Betriebsprüfungsfällen zustande kam. Ebenso stieg das Steueraufkommen der veranlagten Einkommensteuer im direkten Vorjahresvergleich um 4,5 Prozent an.

Bundessteuern im Minus

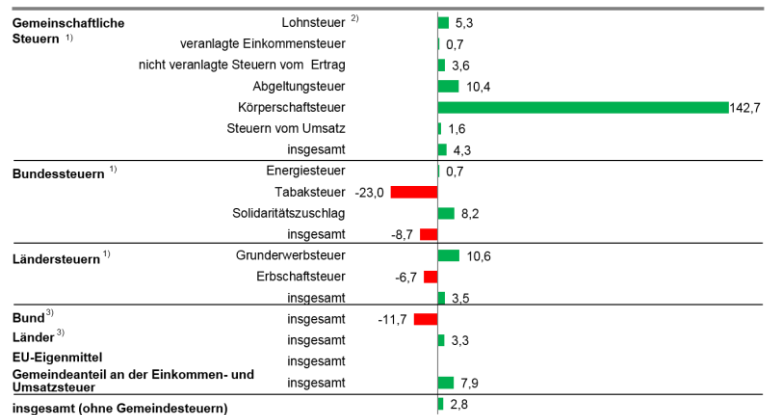
Das deutlich geringere Aufkommen aus den reinen Bundessteuern im Vergleich zum Vorjahresmonat ist vor allem durch die rückläufige Entwicklung bei der Versicherungsteuer (-38,8 Prozent) und bei der Tabaksteuer (-23,0 Prozent) zu erklären. Einen noch stärkeren Rückgang verhinderte das deutlich gestiegene Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag (+8,2 Prozent).

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+10,6 Prozent) hält die Ländersteuern im Vergleich zum Vorjahresmonat trotz eines weiteren Rückgangs bei der Erbschaftsteuer (-6,7 Prozent) im Plus.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich im Januar 2018 rechnerisch um 11,7 Prozent gegenüber der erhöhten Vorjahresbasis Januar 2017. Grund sind Schwankungen und Verrechnungen bei den EU-Eigenmitteln. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,3 Prozent. Die Einnahmen der

Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 7,9 Prozent an.

Fazit: Die weitere Zunahme der Steuereinnahmen ist angesichts des aktuellen Konjunkturverlaufs keine Überraschung. Auch 2018 wird ein Jahr mit einem kräftigen Wachstum der Steuereinnahmen sein. (An)

■ Vorläufiger Haushaltsabschluss des Bundes 2017

Überschuss von 5 Mrd. Euro

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf 325,4 Mrd. Euro. Damit wurde das Soll des Jahres 2017 um 3,7 Mrd. Euro (1,1 Prozent) unterschritten. Hierzu trugen im Wesentlichen Minderausgaben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (1,7 Mrd. Euro), den Zinsen (1,0 Mrd. Euro), der Digitalen Infrastruktur (0,8 Mrd. Euro) und den Gewährleistungen (0,6 Mrd. Euro) bei. Im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2016 stiegen die Ausgaben im vergangenen Jahr um 14,8 Mrd. Euro (4,8 Prozent).

Einnahmen stiegen um 2,6 Prozent

Die Einnahmen beliefen sich im Jahr 2017 auf 330,4 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund 8,4 Mrd. Euro beziehungsweise 2,6 Prozent mehr ein als im Soll veranschlagt. Dies resultierte hauptsächlich aus höheren Steuereinnahmen (+8,3 Mrd. Euro; +2,8 Prozent). Darin enthalten sind bereits die Belastungen in Höhe von 7,3 Mrd. Euro durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Kernbrennstoffsteuer. Ein wesentlicher Faktor der Steuermehreinnahmen waren zunächst niedrigere EU-Eigenmittelabführungen aufgrund geringerer Mittelabrufe der Europäischen Union (EU), insbesondere im Bereich der Strukturfondsmittel. Die sonstigen Einnahmen verblieben – trotz der um 2,1 Mrd. Euro niedrigeren Abführungen des Bundesbankgewinns – nahezu auf dem veranschlagten Niveau. Hierzu trugen neben vielen weiteren Positionen insbesondere Mehreinnahmen bei den Beteiligungsgewinnen (+0,6 Mrd. Euro), aus dem EU-Haushalt (+0,4 Mrd. Euro) und dem Verteidigungshaushalt (+0,3 Mrd. Euro) bei. Gegenüber dem Haushaltsabschluss 2016 sind die Einnahmen um 4,3 Prozent gestiegen.

Finanzierungsüberschuss von 5 Mrd. Euro

Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss in finanzstatistischer Abgrenzung von 5,0 Mrd. Euro. Auf die eigentlich vorgesehene Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Asyl-Rücklage) konnte verzichtet werden. Zusammen mit den Münzeinnahmen in Höhe von rund 0,3 Mrd. Euro wurden somit 5,3 Mrd. Euro gemäß der haushaltsgesetzlichen Vorgabe der Asyl-Rücklage zugeführt. Der Bestand der Asyl-Rücklage liegt nun bei rund 24 Mrd. Euro. Aufgrund des Finanzierungsüberschusses im abgelaufenen Jahr war eine Nettoaufnahme von Krediten nicht erforderlich.

Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Wichtige Kennziffern für das Jahr 2017 zeigen, dass der Bundeshaushalt auch weiterhin von günstigen Finanzierungsbedingungen und einer wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung profitiert. Die Konsolidierungsfortschritte werden bei langfristiger Betrachtung deutlich.

- **Ausgabenquote zum nominalen BIP:** Die Ausgabenquote zum nominalen BIP (erstes vorläufiges Jahresergebnis des BIP 2017: 3.263,35 Mrd. Euro) setzt die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zur Wirtschaftsleistung in Deutschland. Die Ausgaben haben sich mit 4,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr stärker erhöht als das nominale BIP mit 3,8 Prozent. In der Folge liegt die Ausgabenquote mit 10,0 Prozent des BIP über der des Haushaltsabschlusses von 2016 (9,9 Prozent). Sie ist damit das zweite Jahr in Folge angestiegen, nachdem sie in den Jahren 2013 bis 2015 durchgängig rückläufig war.
- **Zinsausgabenquote:** Die Zinsausgabenquote stellt den Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts dar. Die Zinsausgabenquote lag im Jahr 2017 bei 5,4 Prozent und sank um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Wert des Jahres 2016. Im Vergleich zum Höchstwert des Haushalts 1999 mit rund 16,6 Prozent oder den Werten der Jahre 2003 bis 2008 von über 14,2 Prozent ist dieser Indikator deutlich zurückgeführt worden. Die Quote hat nun das niedrigste Niveau seit dem Jahr 1978.
- **Zins-Steuer-Quote:** Die Zins-Steuer-Quote zeigt den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Zinsausgaben. Die Zins-Steuer-Quote lag 2017 bei 5,7 Prozent und war damit das vierte Jahr in Folge im einstelligen Bereich. Die Quote war zuletzt etwa nur noch halb so hoch wie im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre.
- **Steuerfinanzierungsquote:** Die Steuerfinanzierungsquote gibt den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Gesamtausgaben des Bundeshaushalts wieder. Der Anteil der Steuereinnahmen an den Bundesausgaben betrug im vergangenen Jahr 95,1 Prozent und liegt damit rund 2 Prozentpunkte über dem Niveau des Jahres 2016 (93,0 Prozent). Die Quote liegt seit 2014 über 90 Prozent und überschreitet inzwischen das Niveau von 2013 um leicht mehr als 10 Prozentpunkte.

Sozialpolitik

Wie bereits in den vergangenen Jahren wirkte sich auch im Jahr 2017 der weitere Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung positiv auf der Einnahmenseite der Sozialversicherungen aus. Insgesamt sind im Jahr 2017 rund 90,9 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt als Leistungen an die Rentenversicherung geflossen. Auch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) profitierte von dem anhaltenden Beschäftigungszuwachs. Der Bundeszuschuss an die GKV betrug 2017 14,5 Mrd. Euro.

Konsumtive Ausgaben

Die konsumtiven Ausgaben des Bundes summierten sich im Haushaltsjahr 2017 auf 291,4 Mrd. Euro. Sie hatten somit einen rechnerischen

Anteil von 89,5 Prozent an den Gesamtausgaben des Bundes. Die konsumtiven Ausgaben fielen im Ist um 1,6 Prozent niedriger aus als im Soll veranschlagt. Sie überschritten das Vorjahresniveau jedoch um 5,0 Prozent. Die laufenden Zuschüsse an Sozialversicherungen machen den größten Anteil an den konsumtiven Ausgaben des Bundes aus (40 Prozent). Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 4,4 Prozent. Die Zinsausgaben lagen im Jahr 2017 nahezu auf dem Vorjahresniveau, allerdings rund 1 Mrd. Euro unter dem Soll.

Investive Ausgaben

Die investiven Ausgaben des Bundes beliefen sich im abgelaufenen Haushaltsjahr auf rund 34,0 Mrd. Euro. Sie haben einen Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes von 10,5 Prozent. Die für das Jahr 2017 veranschlagten investiven Ausgaben wurden um rund 2,0 Mrd. Euro unterschritten. Dabei flossen u. a. Ausgaben für den Breitbandausbau in Höhe von 0,7 Mrd. Euro nicht ab. Im Jahr 2017 zogen die Ausgaben für Sachinvestitionen kräftig an (+11,5 Prozent), was insbesondere auf eine Zunahme der Aufwendungen für Baumaßnahmen zurückzuführen war. Mehr als drei Viertel der Sachinvestitionen flossen in Baumaßnahmen. Dabei entfielen 2,1 Mrd. Euro auf den Bau und Erhalt von Bundesfernstraßen. Das sind rund 10,5 Prozent mehr als im Haushaltsjahr davor.

Entlastung der Länder und Kommunen

Der Bund entlastete Länder und Kommunen auch im Jahr 2017 auf vielfältige Weise.

- Integrationspauschale von 2 Mrd. Euro. Die Länder erhalten diese Mittel über ihren Anteil an der Umsatzsteuer. Die Weitergabe dieser Mittel an die Kommunen, sofern diese die Kostenträger sind, ist Aufgabe und Verantwortung der Länder;
- zusätzliche Entlastungen der Länder i. H. v. 1,2 Mrd. Euro für einen Teil ihrer Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- 900 Mio. Euro Entlastung für die Kommunen für die Unterbringung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte;
- pauschale Entlastung der Länder und Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro;
- erhöhte Entflechtungsmittel für die soziale Wohnraumförderung in Höhe von einer Million Euro;
- Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro für die Jahre 2017 bis 2022 aufgestockt. Sie sollen zur Förderung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen eingesetzt werden. Damit werden die Finanzhilfen des Bundes zur Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen für die Jahre 2015 bis 2020 für verschiedene Infrastrukturbereiche (Städtebau, energetische Sanierung, frühkindliche Infrastruktur, Krankenhäuser, Lärmbekämpfung) um weitere Förderbereiche ausgeweitet und finanziell auf nunmehr 7 Mrd. Euro verdoppelt;

- weitere 1,5 Mrd. zur Förderung der allgemeinen kommunalen Investitionstätigkeit zur Verfügung;
- vollständige Erstattung der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit einem Volumen von 5,5 Mrd. Euro;
- Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung mit einem Volumen von rund 6,7 Mrd. Euro;
- Beteiligung am Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige einschließlich der Betriebskosten mit einem Volumen von rund 1,4 Mrd. Euro;
- andere Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung unterstützt i. H. v. 774 Mio. Euro;
- Sonderentlastung für die Jahre 2015 bis 2017 in Höhe von 1 Mrd. Euro jährlich im Vorgriff auf die bereits beschlossene Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro jährlich ab 2018.

Fazit: In den kommenden Wochen stellt die neue Bundesregierung den Etatentwurf für 2018 vor. Die Voraussetzungen für einen Haushalt ohne neue Schulden sind gegeben. Man darf gespannt sein, wo in diesem Jahr die Schwerpunkte der Ausgabenentwicklung jenseits der bekannten Positionen liegen werden. (An)

Bürokratieabbau

Gemeinschaftsstatistik des Warenverkehrs – belastend, aber wichtig

■ Intrahandelstatistik – Erleichterungen möglich?

Die Intrahandelstatistik, kurz Intrastat, stellt die Warenlieferungen innerhalb der EU dar und ist eine der aufwändigsten Meldepflichten für Unternehmen. Das [Statistische Bundesamt \(destatis\)](#) schätzt die jährlichen Belastungen auf 54 Mio. Euro für 500.000 Unternehmen. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz I im Jahr 2015 wurde zumindest erreicht, dass 11.000 Unternehmen nicht mehr meldepflichtig sind, weil die Meldeschwellen erhöht wurde. An der grundsätzlichen Belastung hat dies aber wenig geändert.

Aus den Meldungen zur Intrastat werden jeden Monat Außenhandelsstatistiken erstellt, die eine große politische Bedeutung haben. Der Anspruch ist, rund 40 Tage nach Ablauf eines Monats die Außenhandelsergebnisse für Deutschland zu veröffentlichen. Durch die enge

Sind elektronische Meldeverfahren eine Hilfe?

Einbindung in die Europäische Statistik, d. h. die Gemeinschaftsstatistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, ist die Intrastat zugleich unflexibel und schwer änderbar.

Erleichterung bei den Meldungen bietet grundsätzlich das elektronische Meldeverfahren. Angeboten wird zum einen ein elektronisches Formular (IDEV-Meldeverfahren), mehr Entlastung bietet das Hochladen der Daten im sogenannten CORE-Meldeverfahren. Informationen darüber bieten die statistischen Ämter im [Erhebungsportal](#) der statistischen Ämter. Anbieter von Buchhaltungssoftware haben oftmals ein Modul für die Intrastat in ihrem Portfolio, destatis selbst listet Softwarefirmen auf, die Daten umwandeln und über CORE transferieren („[Hilfsmittel und Automatisierung](#)“). Sofern die zu meldenden Daten vorliegen, sind Softwarelösungen lohnenswerte Investitionen, die zukünftige Meldungen erleichtern. Sofern Daten jedoch nicht vorliegen oder erst erstellt werden müssen, ist auch die elektronische Meldung nur bedingt eine Hilfe, z. B. bei Gewichtsangaben oder der 8-stelligen Warennummer.

Das Problem der Fristen, die Option der Zusammenlegung

Derzeit denkt destatis über eine andere Entlastung von Unternehmen nach. Die Meldung der Intrahandelsdaten hängt eng mit der Zusammenfassenden Meldung (ZM) zusammen. Denn die Meldungen zur Intrastat werden mit den Daten aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA), vor allem aber mit den Angaben zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen abgeglichen. Im Unternehmen werden Intrastat, ZM und UStVA auf der Basis derselben Daten angemeldet. Die Idee ist, die ZM zukünftig als Option durch das Statistische Bundesamt automatisch aus der Intrastat zu generieren. Allerdings entsteht hier ein Fristenproblem. Die Intrastat ist am 10. des Folgemonats fällig, die ZM am 25. des Folgemonats und die Umsatzsteuervoranmeldung bei Dauerfristverlängerung am 10. des übernächsten Folgemonats eines Umsatzes. Viele Unternehmen berichten, dass die Meldung der Umsatzdaten am 10. eines Folgemonats nur mit Qualitätsverlusten möglich ist. Aufgrund der ehrgeizigen Veröffentlichungsfrist bei den Außenhandelsdaten ist eine Verlängerung der Meldefrist aber nicht möglich.

Fazit: Das Intrastat-System ist durch eine enge Verknüpfung mit dem Umsatzsteuersystem gekennzeichnet und ein gegenseitiger Abgleich angestrebt. Ein Zusammenlegen zumindest von Intrastat und ZM könnte also zu einer höheren Datenqualität führen. Es könnte aber auch zu höheren Datenkonflikten führen, wenn die Frist für das Melden solider Daten am 10. des Folgemonats eigentlich zu kurz ist. Um herauszufinden, ob die Zusammenlegung von Intrastat und ZM eine Verbesserung darstellt, bitten wir um Beteiligung an einer kurzen Umfrage unter folgendem Link: [Umfrage](#). (Be)

■ Bürokratieabbaugesetz III geplant – Welches sind die wichtigsten Maßnahmen?

Koalitionsvertrag sieht drittes sieht drittes Bürokratieentlastungsgesetz vor

Der Koalitionsvertrag wird am 14. März 2018 mit der Wahl der Bundeskanzlerin und der Vereidigung der Minister die Leitlinien der neuen Regierung vorgeben. Explizit vorgesehen ist ein drittes Bürokratieabbaugesetz – nach dem Bürokratieentlastungsgesetz I im Jahr 2015 und dem zweiten im letzten Jahr. Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages müsste das neue Gesetz besonders auch steuerliche Vereinfachungen enthalten.

Bundeswirtschaftsministerium macht Vorschläge

Die Vorschläge für das neue Gesetz werden derzeit im Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet. Allerdings wird die neue Mannschaft, die ab 14. März 2018 das Ministerium leiten wird, sicherlich eigene Schwerpunkte setzen. Im Koalitionsvertrag steht relativ konkret dazu, dass es um Vereinheitlichung und Harmonisierung von verschiedenen Rechtsbereichen geht, darunter Handels-, Steuer- und Sozialrecht. Hier liegt tatsächlich vieles im Argen.

zentrale Maßnahmen

Es gibt einige zentrale Maßnahmen, die das neue Bürokratieabbaugesetz auf der Basis des Koalitionsvertrages auf jeden Fall enthalten muss: Das ist die Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer und die Einführung zeitnaher Betriebsprüfungen. Mit letzterem sollte verbunden werden die Verkürzung von Aufbewahrungspflichten, dies war ursprünglich Teil des Koalitionsvertrages, wurde aber in der Endfassung wieder gestrichen.

weitere wichtige Maßnahmen: Konflikte zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht beseitigen, Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer realisieren

Darüber hinaus gibt es weitere wichtige Maßnahmen, die unter den Stichworten "Vereinheitlichung, Vereinfachung und Harmonisierung" umgesetzt werden können und sollten. Besonders hoch ist der Harmonisierungsbedarf zwischen der Lohnsteuer (LSt) und der Sozialversicherung (SV). So sind Bemessungsgrundlagen und Definitionen in der SV und LSt nicht gleich, z. B. bei Feiertags- und Nachtzuschlägen oder der betrieblichen Altersversorgung. Probleme bestehen auch bei der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG. Bei der Berücksichtigung der privaten Krankenversicherungsbeträge fehlt seit Jahren eine Digitalisierung. Ein Workshop im Bundeskanzleramt am 14. Dezember 2017 hatte bereits konkrete To-Do's formuliert. Ein zweiter Workshop am 14. Februar 2018 hat Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Umsatzsteuer gezeigt. All dies sollte in das dritte Bürokratieabbaugesetz einfließen.

Hinweise erwünscht

Fazit: Der DIHK ist aufgefordert, konkrete Vorschläge für das Bürokratieabbaugesetz III zu formulieren. Wir nehmen dafür gerne weitere aktuelle Anregungen entgegen – entweder über die IHKs oder über steuern@dihk.de. Am 10. April 2018 findet im DIHK in Berlin eine Diskussionsveranstaltung zum Bürokratieabbau mit Normenkontrollräten und Vertretern der Regierungsfractionen statt. Auch hier wird es um Entlastungen in der kommenden Legislaturperiode gehen – Tagesordnung und Anmeldemöglichkeit [hier](#). (Be)

Veranstaltungshinweise



■ **Keep it simple!** **Theorie und Praxis im Bürokratieabbau**

Wo stehen Bund und Länder beim Bürokratieabbau? Eine spannende Diskussion mit den Normenkontrollräten und Vertretern der Regierungsfractionen organisiert der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Mitte April in Berlin.

Der Koalitionsvertrag enthält vielversprechende Vorhaben zum Bürokratieabbau: Ein Digitalisierungspakt ist ebenso vorgesehen wie die Vereinfachung von Antrags-, Genehmigungs- und Bestenungsverfahren.

Wie der Status quo aussieht und welche Mittel und Wege beim Abbau unnötiger Regulierungen wirklich Erfolg versprechen, ist Thema der Veranstaltung "Keep it simple! Theorie und Praxis im Bürokratieabbau", die am 10. April 2018 um 10.30 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft beginnt.

Die Kontrolleure und Ratgeber im Bürokratieabbau – die Normenkontrollräte – debattieren mit Bundestagsmitgliedern, wie Regulierung "weniger, einfacher und effizienter" werden kann.

Ein Mittagsimbiss beschließt nach der Diskussion mit dem Publikum den öffentlichen Teil der Veranstaltung. Ab 14 Uhr werden dann bei einem IHK-internen Erfahrungsaustausch aktuelle Entwicklungen und gute Praktiken in Ländern und Kommunen erörtert.

Anmelden können Sie sich bis zum 3. April 2018 unter der Adresse www.dihk.de/buerokratieabbau.

■ **57. Münchner Steuerfachtagung am 21./22. März 2018**



Wir möchten Sie auf die diesjährige [57. Münchner Steuerfachtagung](#) am 21. und 22. März 2018 im Hilton München Park Hotel hinweisen.

Eine Fachveranstaltung auf hohem Niveau, praxis- und zeitbezogen, führend in der Auswahl der Themen, Fallbeispiele und Diskussionsrunden, mit Referenten nationaler und internationaler Reputation.

Die Tagung steht unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht

und Öffentliches Recht, LMU München. Das Eröffnungsreferat hält der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff.

Die Tagung befasst sich mit den verschiedensten Themenbereichen, u. a. zu aktuellen Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, aktuellem Steuerrecht, internationalem und europäischem Steuerrecht, neuen Herausforderungen, wie die Digitalisierung das Berufsbild des Steuerberaters rasant verändert und traditionell zum Abschluss mit dem Bundesrichterthemenbereich zu aktuellen Fragen. Mit der Digitalisierung verschieben oder lösen sich branchenspezifische Grenzen sogar auf, damit erzählen wir Ihnen nichts Neues – jedoch wie werden Sie diese Entwicklungen für sich nutzen? Hier freuen wir uns auf nwb digital | steuern, die wir als diesjährigen Partner und für einen Fachbeitrag am 22. März 2018 gewinnen konnten.

Auch die gesellschaftlichen Kontakte kommen nicht zu kurz. Bereits am Dienstag, den 20. März 2018 präsentiert DER BETRIEB „tax goes sax“ im Salon Marco Polo, im 15. Stock des Park Hilton Hotels. Gegen Vorlage Ihrer Anmeldebestätigung erhalten Sie bereits am Vorabend Tagungsausweis- und Unterlagen und verbringen einen abwechslungsreichen Abend mit guter Musik, Drinks und Snacks. Am Mittwochabend lädt die BSH Hausgeräte GmbH die Teilnehmer zu einem Empfang ins MVG Museum der Münchner Verkehrsgesellschaft ein.

Kostenbeitrag: Teilnahme an beiden Tagen 590 Euro.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt telefonisch an das Büro der Münchner Steuerfachtagung unter 089/600 35 737.

Rezensionen



■ Die neue Betriebsrentenreform

Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten praxisnah erklärt

Format A5, Broschüre, Erscheinungsjahr 2018

11,00 Euro inkl. MwSt (netto 10,28 Euro) zzgl. Versandkosten

Zum 1. Januar 2018 ist das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) in Kraft getreten. Hintergrund war, dass Betriebsrenten noch nicht ausreichend verbreitet sind. Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen bestehen Lücken. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz werden arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Regelungen geändert oder neugeschaffen, um die Betriebsrenten weiter auszuweiten. Ergänzt wurden die steuerlichen Änderungen mit einem umfassenden BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017. Die Publikation "Die neue Betriebsrentenreform" gibt einen umfassenden Überblick über die Neuregelungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht und beinhaltet auch Praxisbeispiele.

■ Einzelfragen der Betriebsprüfung

- mit Praxishinweisen und Checklisten

von Dr. iur. Thomas Kaligin, RA, FAFStR

2018, 472 Seiten, 75,00 Euro, ISBN 978-3-415-06013-5

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart



Das Buch orientiert sich – u. a. mit zahlreichen Hinweisen – an den Bedürfnissen der Praxis hinsichtlich Konfrontationssituationen zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem Berater einerseits und der Finanzverwaltung andererseits. Erfahrungswerte der letzten Jahre haben gezeigt, dass die zunehmenden Kontroversen im Rahmen der Betriebsprüfung eine präzise und fundierte Vorbereitung des Steuerpflichtigen erfordern. Dem Steuerpflichtigen und seinem Berater wird es hierdurch ermöglicht, den Vertretern der Finanzverwaltung »auf Augenhöhe« zu begegnen. Zudem gibt es aktuelle und wertvolle Hintergrundinformationen für eine etwaige spätere Auseinandersetzung im Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahren.

Folgende Szenarien beleuchtet das Werk besonders intensiv:

Betriebsaufspaltung

- Schätzung
- Rückstellungen
- Gewerblicher Grundstückshandel
- Gesellschafter-Geschäftsführervergütung
- Geschenke und Bewirtungskosten
- Liebhaberei
- Benennungsverlangen gemäß § 160 AO
- Private Nutzung betrieblicher Kfz; Anforderungen an ein Fahrtenbuch
- Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG
- Spezifische Prüfungsschwerpunkte im Baugewerbe
- Steuerchaos Gaststättengewerbe

Der Autor erläutert diese Themen systematisch unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und der aktuellen Fachliteratur. Übersichtliche Checklisten fassen die einzelnen Kapitel komprimiert zusammen.

■ **Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften**

- Analyse weltweiter Holding-Steuerregime aus deutscher Sicht

Von StB Prof. Dr. Axel Bader unter Mitarbeit von Kerstin Mellinghoff, Johannes Stolze und Lisa Venne

3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2018, 350 Seiten, gebunden, 99,00 Euro

ISBN 978-3-482-48143-7

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne



Die Holding – Grundlagen, Gestaltungsstrategien, Standortwahl

Die Holdinggesellschaft wird für die unterschiedlichsten wirtschaftlichen Ziele genutzt. Neben der Schaffung übersichtlicher und flexibler Organisationsstrukturen dient sie auch der grenzüberschreitenden Optimierung der steuerlichen Belastung im Unternehmen. Dieses Buch bietet Entscheidungshilfen: Für welche Aufgaben soll eine Holding errichtet werden, welche betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Ziele lassen sich

mit der Holding konkret erreichen, welche Restriktionen und steuerrechtlichen Missbrauchsvorschriften sind zu beachten, welche Standorte bieten sich an?

Eine ausführliche Länderanalyse europäischer und weltweiter Holding-Standorte untersucht die Standortkriterien u. a. in Deutschland, Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz. Die Neuauflage wurde um weitere Holdingstandorte wie z. B. Malta, Zypern, Singapur, Hongkong, Thailand und Mauritius ergänzt. Diese Standorte werden durch die Online-Version des Buches regelmäßig upgedated und um weitere Länder ergänzt.

Zu den behandelten Themen zählen u. a. die Besteuerung vereinnahmter Beteiligungserträge, die Veräußerungsgewinnbesteuerung, die Existenz steuerlicher Präferenzsysteme für Holdinggesellschaften und IP-Boxen, die Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung und die Möglichkeiten zur konsolidierten Besteuerung des jeweiligen Landes.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortliche Redakteurin: Dr. Ulrike Beland
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*